

# ENTWURF

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

.....  
- nachfolgend „Schulträger“ genannt -

und

dem Landkreis Oder-Spree,  
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Manfred Zalenga,  
- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

**über die Zahlung einer Schulkostenpauschale für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft**

## Präambel

Die Parteien sind sich einig, dass der Landkreis dem Schulträger nach der abgelehnten Übernahme der kreislichen Schulträgerschaft mit Kreistagsbeschluss vom 18.06.1997 (Beschluss-Nr.: 45/27/97) eine Schulkostenpauschale gemäß § 142 Satz 3 i.V.m. §§ 110, 116 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl.I/96 [Nr. 9], Seite 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02 [Nr. 8], Seite 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 35]) erstattet.

Hierzu wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis zahlt für die in kommunaler Trägerschaft *befindliche/n Schule/n* .....

eine jährliche Kostenpauschale pro Schüler zur Abgleichung der Schulkosten. Die konkrete Höhe ergibt sich aus § 3 dieser Vereinbarung.

Der Schulträger erhält weiterhin für alle Schüler die Schlüsselzuweisungen (Schullastenausgleich) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz.

## § 2 Verwendungszweck

Schulkosten sind gemäß § 108 BbgSchulG die Personal- und Sachkosten. Der Schulträger trägt die Kosten für das sonstige Personal gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 BbgSchulG und die Sachkosten gemäß § 110 BbgSchulG.

## § 3 Kostenpauschale

Der Landkreis erstattet dem Schulträger für jeden Schüler mit Wohnsitz im Landkreis, *der die/der eine* im § 1 dieser Vereinbarung genannte Schule besucht, eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 780,00 Euro pro Schuljahr.

Grundlage der Berechnung bildet die amtliche Schülerstatistik des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport („Oktoberstatistik“).

#### **§ 4 Zahlungsverpflichtung des Landkreises**

Die vereinbarte Kostenpauschale wird erstmalig für das Schuljahr 2013/14 geleistet.

Die Zahlung der Kostenpauschale erfolgt zum Ende des jeweiligen Schuljahres zum 31.07. des Jahres.

#### **§ 5 Pflichten des Schulträgers**

Der Schulträger weist gegenüber dem Landkreis die zweckentsprechende und sachgerechte Verwendung der geleisteten Kostenpauschale im Sinne der §§ 108 ff. BbgSchulG für die entsprechende Schule jeweils zum 30.04. des Jahres (Jahresabschlussrechnung) nach.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt am 01.08.2013 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2017.

Sie wird für einen Zeitraum von 4 Jahren geschlossen und kommt erstmals für das Schuljahr 2013/14 zur Anwendung.

Dem Schulträger bleibt unbenommen, nach Zeitablauf das Verfahren gemäß §§ 100, 142 BbgSchulG neu in Gang zu setzen.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten alle bisherigen Vereinbarungen in Bezug auf die Zahlung einer Schulkostenpauschale außer Kraft.

#### **§ 7 Außerkrafttreten der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt nach Zeitablauf außer Kraft.

Sie tritt darüber hinaus außer Kraft, wenn die betreffende Schule den Status einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule verliert oder die Trägerschaft der Schule wechselt.

#### **§ 8 Salvatorische Klausel, Nebenbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Soweit die Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt der Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Tritt während der Laufzeit eine Gesetzesänderung in Kraft, die den Inhalt dieser Vereinbarung berührt, so ist zwischen den Parteien eine neue Vereinbarung zu schließen.

Beeskow, den \_\_\_\_\_

Amtsdirektor \_\_\_\_\_ Landrat \_\_\_\_\_

Beeskow, den \_\_\_\_\_

Vertreter \_\_\_\_\_ Vertreter \_\_\_\_\_